

Abg. Läge stellte eingangs der Beratung des Gesamtabchlusses 2011 die Frage, ob künftig eine zeitliche Annäherung zwischen Aufstellen und Prüfen der Gesamtabchlüsse 2012 bis 2014 und der Beratung im Ausschuss erfolgen werde.

Herr Dellbrügge gab an, dass beabsichtigt sei, die Abschlüsse 2012 und 2013 sowie 2014 und 2015 zusammenzufassen, so dass künftig der Jahresabschluss und der Gesamtabchluss im Folgejahr beraten werden können.

Frau Udelhoven bestätigte grundsätzlich diese Absicht; sie hoffe, dass die Abschlüsse bis 2016 gleichzeitig aufgestellt werden würden.

Herr Carl wies darauf hin, dass in Nordrhein-Westfalen viele Kreise sich in der gleichen Lage befänden. Es bestünde von Seiten der Landesregierung Überlegungen die technische Möglichkeit zu schaffen, die Abschlüsse zusammenzufassen.

Anschließend erteilte die Vorsitzende Herrn Quost von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner das Wort.

Herr Quost unterstrich die Ausführungen seiner Vorredner und erklärte, dass der Rhein-Sieg-Kreis aus seiner Sicht nicht so schlecht positioniert sei.

Im Folgenden stellte Herr Quost die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 vor.

Er führte aus, dass zu Beginn der Prüfung der wesentliche Prüfungsgegenstand zu bestimmen gewesen sei. Dies erfordere als erstes den Blick auf den Konsolidierungskreis. In diesem Zusammenhang müsse zunächst die Frage geklärt werden, ob der Konsolidierungskreis richtig abgegrenzt worden ist. Da dies bereits in der Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 Schwerpunkt war, war hier nur nochmal eine Überprüfung des Ergebnisses notwendig gewesen.

Herr Quost erklärte weiter, dass der Gesamtabchluss sich aus den Jahresabschlüssen der Konsolidierungseinheiten Rhein-Sieg-Kreis, RSAG-Konzern, Konzern der Kreisholding und BRS zusammensetze. Die geprüften Jahresabschlüsse der einzelnen Konsolidierungseinheiten würden unter dem Aspekt angesehen, ob uneingeschränkte Bestätigungsvermerke vorliegen, die Jahresabschlüsse ordnungsgemäß aufgestellt wurden, und überprüft, ob die einzelnen Daten aus den Abschlüssen zutreffend übernommen wurden.

Geprüft werde auch, ob die Bewertungsanpassungen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Bewertungsanpassungen waren bei den vorhandenen RWE-Aktien und in Bezug auf die Substanzwerte der RSAG vorgenommen worden sowie beim WTV, der at-equity erfasst wurde.

Im Weiteren erläuterte Herr Quost, dass die durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen überprüft wurden. Es sei nachgesehen worden, ob bei der Zusammenfassung der einzelnen Abschlüsse zu einem Gesamtabchluss das erforderliche Ausbuchen der Beteiligungsbuchwerte gegen das anteilige Eigenkapital zutreffend vorgenommen worden war. Ebenfalls überprüft worden sei die Schuldenkonsolidierung. Hierbei sei festzustellen, dass Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge zwischen den einzelnen Konsolidierungseinheiten folgerichtig aufgerechnet wurden.

Letztendlich erfolge eine Nachschau, ob die Fremddanteile im Konzernabschluss zutreffend ausgewiesen wurden; Fremddanteile lägen immer dann vor, wenn bei einzelnen Tochterunternehmen auch Fremdgesellschafter existierten. Ebenfalls erfolge auch die Sicht auf den Gesamtanhang und Gesamtlagebericht.

Herr Quost ging im Folgenden auf Besonderheiten des Gesamtabchlusses ein; hierzu zähle ganz eindeutig die Bewertung der RWE-Aktien mit 68 €. Dieser Wert sei bereits in der Erstkonsolidierung festgelegt worden. Herr Quost verwies auch nochmal auf seine Ausführungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.09.2014. Diese Art der Bewertung war rechtlich bis 2012 möglich; der Gesamtabchluss 2013 werde dann einen gleichlautenden Wert wie der Jahresabschluss vorweisen.

Anschließend ging Herr Quost auf das Thema Unterschiedsbeträge bei einer Kapitalkonsolidierung ein, im Falle des Kreises seien es aktive Unterschiedsbeträge. Diese würden in der Regel immer dann bei einer Kapitalkonsolidierung auftreten, wenn die auszubuchenden Beteiligungsbuchwerte höher waren als das entsprechende einzubuchende Eigenvermögen. Diese aktiven Unterschiedsbeträge seien mit dem Eigenkapital verrechnet worden.

Herr Quost schloss seine Ausführungen mit der Bemerkung, dass der Gesamtabchluss zutreffend aufgestellt worden sei und somit der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk von Seiten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt worden sei.

Abg. Lehmann wollte wissen, ob es richtig sei, dass der Wert der RWE-Aktien im Abschluss nicht dem tatsächlichen Wert entsprechen würde.

Dies wurde durch Herrn Quost bejaht. Im Weiteren verwies er auf das in der „alten“ GemHVO bestehende Wahlrecht in Bezug auf die Abschreibung von Finanzanlagen. Der Kreis habe sich gedeckt durch das Wahlrecht in der GemHVO gegen die Abschreibung der RWE-Aktien bzw. den zugrunde liegenden Beteiligungen entschieden. Erstmals sei die Abschreibung im Jahresabschluss 2013 vorgenommen worden und wird im Gesamtabchluss vorgenommen werden.

Abg. Lehmann schlussfolgerte daraus, dass für den Kreis ein Minus vorliege.

Diese Auffassung teilte Herr Quost nicht; er verwies auf die unterschiedlichen Gesetzeslagen, die zu den unterschiedlichen Bewertungen geführt hatten. Er betonte auch, dass der Kreis zu jedem Zeitpunkt den Vorschriften entsprechend gehandelt habe.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt wurden, bedankte sich die Vorsitzende bei Herrn Quost für seine Ausführungen.